

1. Persönliche Daten

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Wohnort _____
 Telefonnummer (mit Vorwahl) _____ Fax-Nummer (mit Vorwahl) _____
 Telefonnummer mobil _____ E-Mail-Adresse _____
 Personalausweis-/Passnummer (Ausweis in Kopie beilegen) _____

2. Angaben zur steuerlichen Unternehmereigenschaft

Für die Auszahlung der Vergütungen benötigen wir von Ihnen bitte folgende Daten bzw. Unterlagen:

- Der Antragsteller ist bisher nicht für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst.
 Der Antragsteller ist bereits zu umsatzsteuerlichen Zwecken erfasst. Das Unternehmen ist angemeldet unter der Bezeichnung _____
 Gesellschaftsform: Einzelfirma/Selbständiger OG GmbH Sonstige

Name des Inhabers/Geschäftsführers _____

Dem Unternehmen ist unter der oben aufgeführten Bezeichnung und Anschrift die folgende Umsatzsteuer-Id-Nr. ATU _____ erteilt worden.
 Gemäß Nr. 8 unserer AGB wird ein aktueller Nachweis über die Erteilung der USt-Id-Nr. diesem Antrag beigefügt, bzw. umgehend nachgereicht.

- Das oben aufgeführte Unternehmen wird nach Vorschrift des UStG (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) als Kleinunternehmer besteuert.

3. Weitere Person, die ins Vertriebsrecht aufgenommen werden soll

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
 Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Wohnort _____
 Ausweisnummer (Ausweis in Kopie beilegen) _____
 Telefonnummer (mit Vorwahl) _____ E-Mail-Adresse _____

4a. Angaben zum Persönlichen Sponsor

Dies ist der UPR, der den Kontakt zu Morinda hergestellt hat. Persönlicher und Platzierungs-Sponsor können ein und dieselbe Person sein (vgl. Richtlinien-Handbuch).

Name, Vorname des Persönlichen Sponsors **THURNER JOHANNES** ID-Nummer des Persönlichen Sponsors **2328938**

4b. Angaben zum Platzierungs-Sponsor

Der Platzierungs-Sponsor muss in der Downline Ihres Persönlichen Sponsors sein. Es wird empfohlen, dass Sie diese Angaben nicht während der Antragstellung machen (120 Tage Zeit, vgl. Richtlinien-Handbuch).

Name, Vorname des Platzierungs-Sponsors _____ ID-Nummer des Platzierungs-Sponsors _____

5. Zahlungsangaben für die Registrierungsgebühr und für weitere Bestellungen (Änderungen jederzeit möglich)

a. Kreditkarte Art der Kreditkarte Visa Mastercard

Name des Karteninhabers (wie auf der Karte angegeben) _____ gültig bis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreditkartennummer (16-stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Unterschrift des Karteninhabers, Datum _____

b. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Morinda Deutschland GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Morinda Deutschland GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE82ZZZ00001808028

Name des Kontoinhabers _____ Name des Bankinstituts _____

IBAN (22-stellige internationale Kontonummer)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC/SWIFT (8- bzw. 11-stellige internationale BLZ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Unterschrift des Kontoinhabers, Datum _____

6. Auszahlung von Vergütungen

- JA, bitte überweisen Sie mir Vergütungen aus meiner Tätigkeit als unabhängiger Produktreferent auf folgendes Konto:

Name des Kontoinhabers _____ Name des Bankinstituts _____

IBAN (22-stellige internationale Kontonummer)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC/SWIFT (8- bzw. 11-stellige internationale BLZ)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Unterschrift des Kontoinhabers, Datum _____

7. Unterschrift (unbedingt erforderlich)

Hiermit beantragt der Unterzeichner, ein unabhängiger Produktreferent (UPR) von Morinda Deutschland GmbH (Morinda) zu werden. Der Unterzeichner bestätigt, dass er das Richtlinienhandbuch, die nachfolgend abgedruckten AGB und die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden hat und damit einverstanden ist. Zudem bestätigt er, derzeit nicht in einem Vertragsverhältnis mit Morinda zu stehen bzw. in den letzten 6 Monaten nicht gestanden zu haben und falls doch, mit diesem Antrag gegen keine Richtlinien zu verstoßen. Die vorliegende Vereinbarung kann vom Unterzeichner innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen des unterzeichneten Antrages bei Morinda ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden. Er erhält die Registrierungsgebühr zurückerstattet. Das Richtlinienhandbuch von Morinda kann in Ihren persönlichen Bereich unter „Mein Konto“ auf www.morinda.eu.com oder über Morinda bezogen werden.

Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers, Datum _____

Rechtsgültige Unterschrift des Partner/Co-Applikanten (falls zutreffend), Datum _____

Unterschrift Morinda Deutschland GmbH, Datum _____

8. Ihr ausgefüllter Antrag

Sollten Sie bereits eine Registrierungsnummer von Morinda erhalten haben, dann bitten wir Sie diesen Antrag im Original komplett ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Registrierungsnummer an Ihren Vertragspartner, die Morinda Deutschland GmbH, Arnulfstraße 60, 80335 München, Deutschland einzureichen. Geht innerhalb dieser 60-Tage-Frist kein Antrag ein, verwirken Sie damit das Anrecht auf Erhalt von eventuellen Vergütungsansprüchen (einschließlich Boni und persönlichem Rabatt) und Morinda wird diese an den nächsten qualifizierten Upline-UPR auszahlen.

ZWISCHEN DEM/DER/DEN UNABHÄNGIGEN PRODUKTREFERENTEN(IN)/CO-APPLIKANTEN(IN) (IM FOLGENDEN „PRODUKTREFERENT“ ODER „UPR“) UND MORINDA DEUTSCHLAND GMBH (IM FOLGENDEN „MORINDA“) GELTEN HIERMIT DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: Stand 22/06/2018

1. VOLLJÄHRIGKEIT

Der UPR versichert mit Unterzeichnung des Antrags, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

2. VERTRAGSPARTNER

Die vorliegende Vertriebsvereinbarung kommt zwischen dem UPR und der Morinda Deutschland GmbH, Arnulfstraße 60, 80335 München, Deutschland durch schriftliche Bestätigung seitens Morinda zustande. Die Morinda Österreich GmbH agiert alleine als Limited Risk Distributor in eigenem Namen auf eigene Rechnung und nimmt in ihrer Tätigkeit Bestellungen für Produkte entgegen, liefert diese aus, stellt Rechnungen, betreibt das Inkasso und steht für die Gewährleistung der Produkte ein.

3. STATUS EINES SELBSTÄNDIGEN UNTERNEHMER

Der UPR handelt als selbständiger Unternehmer auf eigenes Risiko. Er kauft und verkauft Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist kein Angestellter, Agent, Franchisenehmer, Mitunternehmer, Partner oder Eigentümer von Morinda und als solcher für sein Geschäft selbst verantwortlich. Es ist dem UPR ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, für Morinda oder mit Morinda verbundenen Unternehmen in abhängiger oder weisungsgebundener Weise tätig zu sein. Für den Fall einer regelmäßigen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit wird auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit hingewiesen. Er ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich, im Rahmen seines Gewerbes alle Gesetze und Vorschriften gegenüber den zuständigen Behörden zu beachten sowie eventuelle anfallende Steuern und Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten.

4. UNTERNEHMENSRICHTLINIEN

Der UPR-Antrag, etwaige Anhänge (Antrag), diese Geschäftsbedingungen einschließlich der sich aus dem Morinda Richtlinienhandbuch ergebenden Unternehmensrichtlinien stellen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Morinda und dem UPR dar. Der UPR erklärt das Morinda Richtlinienhandbuch zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese Unternehmensrichtlinien an.

5. ANTRAG/NACHWEIS DER GEWERBEBERECHTIGUNG

Morinda verlangt vom UPR/Co-Applikanten die Übermittlung eines ausgefüllten und unterzeichneten Antrages. Im Rahmen eines Online-Anmeldeverfahrens, das Morinda in einzelnen Ländern auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung stellt, kann von der Einreichung eines unterzeichneten Antrages abgesehen werden. Durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines Antrages oder das Absenden einer Online-Anmeldung stellt der UPR einen Antrag auf Abschluss eines Vertriebspartnervertrages nach Maßgabe dieser zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen sowie darin genannter Dokumente. Der UPR erkennt die Verbindlichkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen an. Morinda behält sich in jedem Falle vor, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder einer sonstigen Identifikationskarte, sowie den Nachweis der Gewerbeberechtigung zu verlangen und bis zum Zeitpunkt des Erhaltes der beiden Dokumente Vergütungen einzubehalten.

6. STARTER-KIT

Spätestens nach Erhalt des unterzeichneten Antrages versendet Morinda ein Starter-Kit an den UPR. Der Eingang des Starter-Kits beim UPR bedeutet nicht, dass das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist. Der Interessent wird erst mit Unterzeichnung des Antrags durch Morinda zum UPR. Bei telefonischer Registrierung wirkt der Vertragsabschluss auf den Tag der Registrierung zurück.

7. PRODUKTBESTELLUNG

UPR haben das Recht, Produkte zum Vorzugsbedingungen (Abo-Preis) zu erwerben und weiterzuverkaufen. Ferner hat der UPR die Möglichkeit, am Morinda Vergütungsplan teilzunehmen (siehe Richtlinienhandbuch). Ein Vergütungsanspruch besteht nur für

bezahlte und beim UPR bzw. Endverbraucher verbleibende Waren. Bei Warenrückgabe und bei nicht bezahlten Waren wird die bereits ausgezahlte Vergütung mit dem Vergütungsanspruch des Folgemonats verrechnet oder der zu viel bezahlte Betrag von Morinda zurückgefordert.

8. VERGÜTUNGEN UND UMSATZSTEUERNACHWEIS

Die vom UPR erbrachten Leistungen stellen überwiegend eine Werbeleistung im Sinne des § 3a Abs. 14 Z 2 UStG dar und sind im Hinblick auf die Generalnorm § 3a Abs 6 UStG am Empfängerort (Morinda Deutschland GmbH) in Deutschland zu besteuern. An der umsatzsteuerlichen Behandlung ändert sich daher nichts, nur der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen ist ein anderer. Die Vergütung wird daher dem UPR netto ausbezahlt, Morinda übernimmt die Abfuhr der Umsatzsteuer. Die betreffenden Gutschriften an den UPR werden daher netto – ohne Umsatzsteuer – ausgestellt. Der UPR ist demnach aber verpflichtet, Morinda einen Nachweis über seine umsatzsteuerliche Registrierung zu übermitteln. Dies hat in Form einer Kopie des Bescheides über die Erteilung der Umsatzsteuer-ID-Nummer zu erfolgen, welche dem vorliegenden Antrag beigelegt oder umgehend nachgereicht wird. Grundsätzlich gilt, dass der UPR auf Verlangen von Morinda umgehend einen aktuellen Nachweis über seine umsatzsteuerliche Registrierung an Morinda zu übermitteln hat.

9. GUTSCHRIFTENVERFAHREN

A) Morinda erklärt, (i) für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem UPR und Morinda selbst per Gutschriftenverfahren die Rechnungsstellung für alle durch den UPR gegenüber Morinda erbrachten Leistungen zu übernehmen, (ii) per Gutschriftenverfahren vollständige Rechnungen mit Namen, Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie allen weiteren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Angaben anzufertigen, (iii) eine neue Vereinbarung für das Gutschriftenverfahren zu treffen, falls sich die USt-IdNr. des UPR ändert sowie (iv) den UPR davon in Kenntnis zu setzen, falls die Rechnungsstellung im Rahmen des Gutschriftenverfahrens per Outsourcing durch Dritte übernommen wird. B) Der UPR erklärt, (i) für die Dauer seines Vertragsverhältnisses mit Morinda durch Morinda in seinem Namen gestellte Rechnungen zu akzeptieren, (ii) selbst keine Rechnungen für die von dieser Vereinbarung betroffenen Transaktionen zu stellen sowie (iii) Morinda umgehend zu benachrichtigen, falls sich seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ändert, er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist oder sein Vertriebsrecht, bzw. einen Teil davon, veräußert.

10. DAUER UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGS

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und beginnt mit Erteilung der Registrierungsnummer. Soweit nicht bereits in der Einstiegsvariante im Rahmen der Gesamtleistungen enthalten, wird bei Abschluss des Vertrags eine Registrierungsgebühr von derzeit 32 Euro (inkl. MwSt.) erhoben. Sofern der UPR die Vereinbarung nicht bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt hat, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Morinda behält sich das Recht vor, für die Vertragsverlängerung eine Verlängerungsgebühr zu erheben.

11. WIDERRUF UND KÜNDIGUNG

Der UPR kann die Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung eines unterzeichneten Antrages ohne Angabe von Gründen widerrufen. Widerruf ein Produktreferent seine Anmeldung innerhalb dieser Frist, bekommt er die Registrierungsgebühr auf dem gleichen Wege zurückerstattet, auf dem sie entrichtet wurde. Darüber hinaus kann der UPR die Vereinbarung zu jedem beliebigen Zeitpunkt und aus jedem beliebigen Grunde mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Verstößt der UPR gegen die vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Unternehmensrichtlinien steht auch Morinda das Recht der sofortigen Kündigung zu. Der UPR verliert in diesem Falle mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Ansprüche gegen Morinda.

12. ABTRETUNGS- UND VERPFÄNDUNGSVERBOT

Die Abtretung oder Verpfändung von einem UPR gegenüber Morinda zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Morinda ausgeschlossen. Eine Übertragung der Vereinbarung durch den UPR ist nach den im Richtlinienhandbuch bestimmten Regelungen möglich.

Morinda behält sich die vorgehend genannten Rechte jederzeit ohne die Zustimmung des UPR vor.

13. AUFRICHTUNG

Ein Aufrechnungsrecht des UPR besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der UPR nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

14. ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

Morinda behält sich das Recht vor, die Unternehmensrichtlinien und Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu ändern. Selbiges gilt für die Änderung von Preisen und Gebühren. Die Änderungen werden auf der Morinda Web-Seite oder durch andere Kommunikationskanäle angekündigt und erlangen Gültigkeit mit ihrer Veröffentlichung. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung durch den UPR widersprochen wurde. Im Falle des Widerspruchs ist Morinda berechtigt, dass Vertragsverhältnis zu kündigen.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluß des UNKaufrechts. Als Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart.

16. ÄNDERUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN

Der UPR hat Morinda Änderungen hinsichtlich seiner postalischen Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Kreditkarte und seiner steuerlichen Situation (z.B. Betriebsaufgabe, Verkauf) umgehend schriftlich anzuzeigen.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung der Schriftformklausel ist unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18. VERTRAULICHKEIT VON BERICHTEN

Wenn der UPR Verkaufsberichte erhält, die persönliche Daten anderer UPR und/oder von Kunden enthalten, erkennt dieser an, dass (a) jene Berichte vertrauliche Informationen enthalten und im Eigentum von Morinda stehen und (b) diese Informationen ohne vorherige Zustimmung von Morinda nicht gegenüber Dritten offengelegt werden dürfen, einschließlich gegenüber anderen UPR und Kunden und (c) die vertraulichen Informationen alleine für die Verwaltung und die Entwicklung seiner Morinda-Vertriebsorganisation verwendet werden dürfen. Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Produktreferent, diese vertraulichen Informationen unverzüglich aus seinen Unterlagen zu löschen, außer das Gesetz steht dem entgegen. Die Parteien sind sich einig, dass diese Verpflichtungen die Beendigung dieser Vereinbarung überdauern.

19. NUTZUNG PERSÖNLICHER DATEN

Persönliche Daten des UPR werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Morinda gesammelt und genutzt, wobei Morinda die Verantwortliche hierfür ist.

Morinda gibt persönliche Daten an mit ihr verbundene Unternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag weiter. Diese Unternehmen können ihren Sitz auch außerhalb der Europäischen Union haben, wie z.B. die Morinda Inc. in den USA.

Für alle persönlichen Daten über andere UPR in einer Vertriebsorganisation des UPR und für persönliche Daten von Kunden, die vom UPR an Morinda vermittelt wurden, ist Morinda die Verantwortliche. Der UPR verarbeitet diese Daten im Auftrag von Morinda gemäß der Anlage 1 (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO)

Morinda Deutschland GmbH, Sitz der Gesellschaft: Arnulfstraße 60, D-80335 München, Deutschland, Tel. +49 89 255519 600 / Fax-500; Geschäftsführer: Michael Schluchter, Kerry O. Asay, Richard C. Rife, Randall N. Smith

Die Verantwortliche: Morinda Deutschland GmbH (im Folgenden Morinda)
Der Auftragsverarbeiter: Unabhängiger Produktreferent (im Folgenden UPR)

1. GEGENSTAND

- (1)** Diese Bedingungen sind eine Ergänzung zu Ihrer Vertriebsvereinbarung (UPR Vertrag) mit Morinda Deutschland GmbH (Morinda).
- (2)** Folgende Datenkategorien werden vom UPR im Rahmen einer Auftragsverarbeitung verarbeitet: Personenbezogene Kontaktdaten (wie z.B. Adresse, Tel-Nr, Email), Vertragsdaten, Rechnungsdaten, Produktbestelldaten, Zahlungsdaten (Konto-, Kreditkarteninformationen).
- (3)** Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Kunden, UPR-Daten, Interessenten.

2. PFLICHTEN DES UPR

- (1)** Der UPR verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Verwaltung und Förderung einer Morinda Vertriebsorganisation zu verarbeiten. Bei behördlicher oder gerichtlicher Weisung, personenbezogene Daten von Morinda, weiteren Morinda UPR oder Morinda Kunden herauszugeben, hat der UPR - sofern gesetzlich zulässig - Morinda unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diese zu verweisen.
- (2)** Der UPR erklärt, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim UPR aufrecht.
- (3)** Der UPR erklärt, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat, insbesondere für erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen „TOM“s zu sorgen.
- (4)** Der UPR ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, damit Morinda die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch), innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt Morinda alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den UPR gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der UPR den Antrag unverzüglich an Morinda (zu Händen des Datenschutzbeauftragten an: euprivacy@morinda.com) weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5)** Der UPR unterstützt Morinda bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6)** Der UPR wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- (7)** Morinda wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme der Datenverarbeitungseinrichtungen, sei es auch durch von ihr beauftragte Dritte, eingeräumt (Audit). Der UPR verpflichtet sich, Morinda jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8)** Der UPR ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, Morinda zu übergeben oder auf Anweisung von Morinda in deren Auftrag zu vernichten.
- (9)** Der UPR hat Morinda unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung Morindas verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten.

3. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der UPR kann einen Sub-Unternehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch Morinda hinzuziehen.

Sollte einer Sub-Auftragsverarbeitung zugestimmt werden, so hat der UPR erforderliche Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem UPR auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der UPR gegenüber dem Morinda für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

4. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VEREINBARUNGEN

Soweit nicht in diesem Anhang geregelt, finden die Bestimmungen der UPR-Vertrages Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs dieser Regelungen mit Regelungen des UPR-Vertrages (einschliesslich Bedienungshandbuches) gehen die Vereinbarungen dieses Anhangs vor.